

Man stößt auf Namen, die auch heute wieder – in Ost und West – ihre Sicherheit wiedergefunden haben. Das Ganze ein Kolossalgemälde einer religiös wirren Zeit, die man kennen muß, um die chronischen Krankheiten des deutschen Protestantismus richtig zu beurteilen. Das Ringen um die „Godesberger Erklärung“, in dem auch intakte Kirchenmänner ihre Versuchlichkeit offenbarten, war das Crescendo der „Glaubensbewegung“, das dann im bald ausbrechenden Kanonendonner des 2. Weltkrieges verhallte. – Auf ein Versehen will ich hinweisen: Bodelschwing wurde nicht in Eisenach (S. 22), sondern im Gebäude des Kirchenbundamtes in Berlin unter den bekannten Umständen zum Reichsbischof gewählt. In Eisenach erfolgte ein paar Wochen später sein Rücktritt.

Berlin

Karl Kupisch

## Notizen

Der vorletzte Band des Lexikon für Theologie und Kirche (hrsg. v. Josef Höfer und Karl Rahner. 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Band IX. Freiburg (Herder) 1964. 12 S., 1384 Sp., 10 Tafeln, geb. DM 92.–) beginnt stilvoller Weise mit „Rom“ (und endet mit „Tetzel“!). Wie üblich ist der in Abschnitte gegliederte Hauptartikel (R. in der Bibel: *Vögtle*, Christliche Kunst: *Noehles*, Bistum: *Emmerich*) von mehreren Satelliten umgeben (Romgedanke, Römische Frage u. a.) und von Verweisen auf andere Stichworte durchzogen. Das entspricht der grundsätzlich festgehaltenen Tendenz, möglichst viel Stoff in möglichst weitgehender Aufgliederung zur Verfügung zu stellen. Doch sind solche relativ „ausgehöhlte“ Übersichtsartikel darum keineswegs wertlos; vgl. z. B. „Rußland“ mit „Sowjetunion“, „Russische Missionsgeschichte“, „Russische Sekten“, „Mokau“ usw. oder die „Taufe“ mit allen Kombinationen und Abteilungen. Die geographischen Artikel leiden allerdings bei allen sonstigen Vorzügen an der gewohnten völlig einseitigen Konzentration auf die katholische Kirche: weder in Sachsen oder Straßburg noch in Schottland oder Schweden hat es dem LThK zufolge eine evangelische Kirchengeschichte gegeben, die näherer Betrachtung wert wäre. Für die Schweiz findet sich wenigstens ein kurzer Abschnitt über die „evang. reform. Kirche“. Es versteht sich, daß der Wert des Werkes für nicht katholische Benutzer dadurch erheblich eingeschränkt wird – und niemand ist m. E. damit gedient. Sehr erfreulich ist die durchgängige Beachtung der kirchlichen Kunst im Rahmen der Länder- und Städteartikel (allein bei „Rom“ 6 Spalten – der weitaus größte Teil des ganzen Stichworts!) – neben den zahlreichen Einzelstichworten zu Künstlern, Kunstepochen („Romanische Kunst“ von *A. Fuchs*, „Russische Kunst“ – 3 Spalten von *Onasch*), ikonographisch oder sachlich wichtigen Stichworten (Salomo, Sarkophag, Sixtinische Kapelle, Taufstein usw.). Auch die „Syrische Kunst“ (*Emminghaus*) findet neben den „Syrischen Kirchen“ (*de Vries*), der „Syrischen Sprache und Literatur“ (*Vööbus*) und „Syrien“ selbst (*O. Volk*) gebührende Beachtung.

Von größeren Artikeln sei hervorgehoben: „Sakramentar“ (*Kleinbeyer*) mit einem bequemen Verzeichnis aller alten Sakramentare (wie stets mit Literaturangaben) und die geistesgeschichtliche Darstellung der „Romantik“ (neben ihrer Kunst: *Schade*, und Kirchenmusik: *Kirchmeyer*) von *Mühlber*. Das katholische Gefälle der Bewegung wird hier keineswegs überschätzt und z. T. recht kritisch betrachtet. Die Dogmengeschichte findet wieder starke Beachtung; auch im Rahmen vorzüglich systematischer Stichworte ist meist ein entsprechender Abschnitt eingefügt. Genannt seien „Sabellianismus“ (*Andresen*), „Semipelagianismus“ (*Flicke*), „Sakrament“ (dogmengeschichtlich: *Finkenzyeller*), „Scholastik“ (*Lotz*), „Spätscholastik“ (*T. Barth*), „Summa“ (*Hödl*), „Skotismus“ (*Dettloff* – mit verhältnismäßig sehr positiver Beurteilung) und „Sozinianer“ (*Stasiewski*). Die prononciert reformatorische Formel „Simul justus et peccator“ kann nach *H. Wulf* mit einer gewissen Verschiebung ihres

Sinnes auch katholisch interpretiert werden. Wichtig sind zur Ergänzung die zahlreichen kirchenrechtlichen Begriffe (Säkularisation, Send, Successio apostolica, Suspension usw.). Bei der kirchenrechtlichen Erörterung der „Taufe“ setzt sich *Mörsdorf* entschieden für die im Regelfall unbezweifelbare „Gültigkeit einer im evangelischen Bekenntnis gespendeten Taufe“ ein: „Daher ist die bisher geübte Praxis, bei der Rekonziliation die Taufe stets bedingt zu wiederholen, nicht haltbar.“ Unter den zahlreichen Personen-Artikeln sei *Madeys* Behandlung Savonarolas und des Problems seiner Heiligkeit hervorgehoben und die liebevolle Darstellung Scheebens (3 Spalten!) durch *Höfer*. Endlich bringt dieser Band die ganze lange Reihe (53 Spalten!) der geographischen, klösterlichen und personellen Artikel mit Sankt, Saint, San usw., die – alphabetisch einander gleichgeordnet – an den Anfang des Buchstaben S gestellt sind.

Es ist an diesen Band wieder ein bewundernswertes Maß von Arbeitsenergie und wissenschaftlichem Ernst gewandt worden. Wir freuen uns auf den Abschluß des ebenso praktischen wie hervorragend zuverlässigen Werkes!

Heidelberg

H. v. Campenhausen

Von Band zu Band wieder fesselt das Jahrbuch für Antike und Christentum jeden, der dem Leben der alten Christenheit über seine theologischen und kirchenpolitischen Aspekte hinaus näherkommen möchte, durch die reiche Fülle seiner soliden, materialreichen und wohl dokumentierten Beiträge ebenso, wie es jedesmal von neuem besticht durch seine formale Gestaltung, die diesem in seiner Vielfalt so eindrucksvollen Querschnitt aus der Arbeit des Franz Joseph Dölger-Instituts einen gediegenen und wirklich angemessenen Rahmen seiner Repräsentation verleiht. Es liegt jetzt der 6. Jahrgang (1963) vor, gewidmet dem Gedächtnis des 1963 verstorbenen Ernst Kantorowicz (Erscheinungsjahr 1964, bei der Red. eingegangen 1965; über den Inhalt der vorausgehenden Bände ist in dieser Zeitschrift regelmäßig in der „Zeitschriftenschau“ referiert worden). Wie in den vorhergehenden Jahrgängen macht den Anfang die Veröffentlichung der nachgelassenen „Beiträge zur Geschichte des Kreuzzeichens“ von *F. J. Dölger*, jetzt in der sechsten Fortsetzung mit den Abschnitten: 11. Tutela salutis. Das Kreuzzeichen als Schutzzeichen von Leib und Seele; 12. Das Kreuzzeichen in den poetischen Beschwörungsgebeten Gregors von Nazianz; 13. Das Kreuzzeichen in Verbindung mit der Teufelsabschwörung in der privaten Frömmigkeitsübung; 14. Das Kreuzzeichen im Kampf gegen Zauber und Zauberzeichen, und 15. Das Kreuzzeichen als Mittel in der Bekämpfung dämonischer Besessenheit (S. 7–34). – 1963 hat das Dölger-Institut einen spätantiken Philosophenkopf erwerben können, mit dessen Beschreibung, Analyse und Einordnung sich *Helga von Heintze* befaßt hat: „Vir sanctus et gravis. Bildniskopf eines spätantiken Philosophen“ (S. 35–53, dazu die Kunstdrucktafeln 1–10); der Kopf erweist sich dabei als repräsentativ für eine unter dem Einfluß neuplatonischer Philosophie gebildete Gattung des Philosophenporträts. – Interessante Erwägungen zum Sitz im Leben der Tradition der Thomasakten von der indischen Mission des Thomas stellt *Albrecht Dible* an („Neues zur Thomas-Tradition“, S. 54–70); sie dient zunächst der apostolischen Legitimierung syrisch-mesopotamischer Mission im nordwestlichen Indien; ihre Verbindung mit dem südindischen Christentum ist sekundär, denn dieses ist im Gefolge reger ägyptisch-südindischer Handelsbeziehungen im zweiten Jahrhundert entstanden und war ursprünglich mit dem Namen des Bartholomäus verknüpft und geriet erst seit dem beginnenden vierten Jahrhundert, nachdem die Verkehrsbeziehungen zu Ägypten abgebrochen waren, unter den Einfluß der mesopotamischen Kirche, wobei es von dort die Thomas-Tradition übernahm. – *Theodor Klausner* setzt die Reihe seiner „Studien zur Entstehungsgeschichte der christlichen Kunst“ mit der Untersuchung einer auf Sarkophagdeckeln begegnenden Motivkombination Philosophische Diskussion – Sirenenabenteuer fort: „Das Sirenenabenteuer des Odysseus – ein Motiv der christlichen Grabkunst?“ (S. 71–100, dazu die Kunstdrucktafeln 10–14). Das Diptychon wird in engem Anschluß an *H. I. Marrou* als Versinnbildlichung des Gedankens gedeutet, daß der Verstorbene sein Leben im Sinne populärphilosophi-

scher Tugendlehre geführt und nicht von niedrigen Verlockungen hat bestimmt sein lassen; grundsätzlich wäre es sehr leicht der christlichen Adaptierung zugänglich, doch ist eine solche tatsächlich bisher noch nicht nachgewiesen. – Eine dritte Fortsetzung seiner feinfühligem „Untersuchungen zum Ursprung und zur Geschichte der christlich-lateinischen Poesie“ bringt Klaus *Thraede* mit einem fünften Abschnitt: „Zwei Beispiele konventioneller Selbstherabsetzung in patristischer Literatur und Poesie“ (S. 101–111) mit den Beispielen „Trepidatio christiana: Schreiben mit Furcht und Zittern“ und „Poeta loquax: Redseligkeit als Sünde“; es geht Th. um eine exakte Bestimmung des Ortes, der Bedingungen und Konsequenzen der Kontinuität zwischen vorchristlicher und patristischer Tradition in der Verwendung der Topoi, wobei er ein passantes interessante methodologische Erwägungen zum Verfahren der Toposgeschichte anstellt; zu fragen wäre, ob man mit Th. bei der Beobachtung stehen bleiben darf, daß ein Topos mit seiner christlichen Rezeption der ihm unter den Bedingungen seiner vorchristlichen Verwendung zugewachsenen Funktion verlustig werden kann; das neben der Kontinuität durch die christliche Rezeption gesetzte Moment der Diskontinuität wird so zwar deutlich herausgestellt, aber möglicherweise zu einseitig bestimmt. – Eine vom 3. bis zum 6. Jahrhundert reichende, spezifisch ägyptische Typenfolge der Oransdarstellung, die von der westlichen, durch die christliche Kunst aufgenommenen abzusetzen ist, hat Alfred *Hermann* herausgearbeitet: „Die Beter-Stelen von Terenuthis in Ägypten. Zur Vorgeschichte der christlichen Oransdarstellung“ (S. 112–128, dazu die Kunstdrucktafeln 15–19). – Wolfgang *Speyer* fragt „Zu den Vorwürfen der Heiden gegen die Christen“ des Katalogs bei Minuc. Fel., Dial. IX nach eventuellen realen Ansätzen dazu in der Praxis libertinistischer gnostischer Gruppen (S. 129–135). – Einen an einzelnen Stellen wohl doch recht hypothetischen Versuch der ikonographischen Deutung eines neuerworbenen koptischen Kalksteinreliefs der Ehem. staatlichen Museen in Berlin hat Otto *Nußbaum* unternommen: „Die große Traube Christus“ (S. 136–143, dazu die Kunstdrucktafeln 20–21). – Den Entwurf einer Topographie des christlichen Edessa bietet Ernst *Kirsten*: „Edessa. Eine römische Grenzstadt des 4. bis 6. Jahrhunderts im Orient“ (S. 144–172, dazu Kunstdrucktafel 22). – Leo *Eizenhöfer* bringt eine philologische Korrektur zu einem früheren Aufsatz (JbAC 3, 1960, S. 51–69): „Zum Satz des Clemens von Alexandrien über das Siegelbild des Fischers“ (S. 173 f.). – „Ein Senecazitat bei Hieronymus“ hat Ilona *Opelt* identifiziert (S. 175 f.), nämlich ein Zitat aus Senecas Troades (397) bei Hieron., Ad Jovin. II 6, dort unter dem Namen Epikurs, was gegen eine unmittelbare Kenntnis der Tragödien Senecas durch Hieronymus spricht. – Einer klassischen Crux interpretum des NT widmet sich Heinz *Bellen*: „Μάλλον χρεῖσαι (1 Cor. 7, 21). Verzicht auf Freilassung als asketische Leistung“ (S. 177–180) mit der Begründung der Auffassung im Sinne von μάλλον χρεῖσαι τῇ δουλείᾳ. – Unter der Rubrik der Nachträge zum RAC erscheint der Artikel „Ascia“ von F. de *Visscher* (ascia ist ein Werkzeug des Bauhandwerks), der vor allem der verbreiteten Sitte einer „dedicatio sub ascia“ von Grabmälern nachgeht.

Sieburg

K. Schäferdiek

Unter dem Thema: Die Einheit der Kirche und der Papalismus, sind 4 Aufsätze vereinigt, welche das gewählte Problem in charakteristischen Situationen der Kirchengeschichte untersuchen: Arne *Palmquist*: *Kyrkans Enhet och Papalimen*. Mit einer deutschen Zusammenfassung (= Acta Universitatis Upsaliensis. Studia Historio-Ecclesiastica Upsaliensia 1). Uppsala (Almqvist & Wiksell) o. J. (1961). 186 S., kart.

1) Cyprian und der Anspruch Roms auf den Primat (S. 13–35). Die Frage nach der Einheit der Kirche wurde von Cyprian in die Diskussion eingeführt, seine Grundsätze der Selbständigkeit der Bischöfe und ihrer Eintracht als Fundament der kirchlichen Einheit haben sich während seiner kirchlichen Laufbahn nicht verändert. In der Frage der beiden Fassungen von De cath. ecclesiae unitate Kap. 4 begnügt sich der Verf. mit der Interpretation der Texte, ohne das Problem ihrer handschriftlichen Bezeugung aufzurollen, und schließt sich der Ansicht an, die den Primat des Petrus

betonende Fassung B sei später durch A ersetzt worden. Dann werden strittige Stellen aus ep. 48 und 59 besprochen.

2) Papst und Kaiser bei der Organisation der nordischen Kirche (S. 37–85). Dies ist der wichtigste Teil des Buches. Er beschäftigt sich mit dem für die skandinavische Kirchengeschichte bedeutsamen sog. Florentiner Dokument (aus dem cod. Ashburnham 1554 der Biblioteca Medicea Laurenziana in Florenz), das aus der Zeit um 1120 stammt und nach Sven Tunsberg ein Provinciale darstellt. Der Verf. läßt die letztlich unergiebigste Frage, was sich für die älteste kirchliche Organisation Schwedens aus den Ortsnamen des Verzeichnisses gewinnen läßt, beiseite und erörtert Zweck und Charakter des Dokuments. Es ist zu verstehen aus den Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Kaiser in der Zeit Paschalis II. und steht in Zusammenhang mit der Errichtung des Erzbistums Lund, die ebenso wie die Begünstigung von Gnesen dem kurialen Zentralismus und der Beschneidung der Rechte kaisertreuer deutscher Metropolen dient.

3) Bibelhumanismus und Papsttum (S. 87–127). Hier geht es nicht um den protestantischen Bibelhumanismus Melanchthons, sondern um den Reformkatholizismus des Erasmus. Nach einer kurzen Darstellung der leitenden Gesichtspunkte des Erasmus, besonders seines Kirchenbegriffes (mit der Konzeption der 3 Kreise um Christus: Geistlichkeit, Fürsten, Volk) wird die Reaktion der Kurie bis zum Index Sixtus V. geschildert.

4) Katholizismus und Ultramontanismus (S. 129–163). Aus dem umfangreichen Fragenkomplex greift der Verf. die Rolle des sog. Landshuter Kreises um Michael Sailer und seine Ausstrahlung nach Schweden durch J. L. Studach heraus. Instruktiv ist die Hervorhebung der verschiedenen Richtungen, die sich in der Opposition gegen den Ultramontanismus zusammenfanden.

Mainz

Rudolf Lorenz

Der Hamburger Furche Verlag hat in seiner „Furche-Bücherei“ einige Schriften der Reformationszeit veröffentlicht – Zwinglis „Christliche Einleitung“, Calvins Genfer Katechismus, den Heidelberger Katechismus. In der Reihe dieser Bändchen, die wohl in erster Linie die Absicht verfolgen, dem Nichttheologen einen unmittelbaren Zugang zur Beschäftigung mit der Reformation zu ermöglichen, liegen nun auch wesentliche Zeugnisse der lutherischen Reformation vor, nämlich einmal: Martin Luthers 95 Thesen. Mit den dazugehörigen Dokumenten aus der Geschichte der Reformation herausgegeben von Kurt Aland (= Furche-Bücherei 211). Hamburg (Furche) 1965. 122 S., kart. DM 4.50; und zum anderen: Das Augsburger Bekenntnis, herausgegeben von Heinrich Bornkamm (= Furche-Bücherei 228). Hamburg (Furche) 1965. 86 S., kart. DM 4.50. Das erste Bändchen ist tatsächlich eine abgerundete Sammlung ausgewählter Luther-Zeugnisse zum Ablaßstreit – 74 Seiten Texte, von denen nur 10 auf die Thesen entfallen –, das zweite bietet eine neue deutsche Übersetzung des lateinischen Textes der Augustana. Beide bringen eine knappe, aber informative historische Einleitung und erläuternde Anmerkungen zum Text – diese stammen für die Augustana von K. V. Selge. Es sind so zwei sehr brauchbare und keineswegs anspruchslose Arbeitsbüchlein entstanden, die jeder, der die Mühe nicht scheut, anhand der Quellen dem Phänomen der Reformation und der Frage seiner Aktualität nachzudenken, gewiß gern zu Hand nehmen wird.

Siegburg

K. Schäferdiek

Richard Heinzmann ediert ein Verzeichnis der Überschriften (sowie „je nach Ermessen“ der untergeordneten quaestiunculae) einer in 4 Bücher gegliederten „Summa“, die schon im Titel als „Compilatio“ gekennzeichnet ist: *Die „Compilatio quaestionum theologiae secundum Magistrum Martinum“*. (= Mitteilungen des Grabmann-Instituts der Universität München, Heft 9). München (Max Hueber) 1964. 44 S., kart. DM 8.80. Der gedruckte Text stützt sich auf 2 von den 6 Hss., die bereits A. Landgraf (Einführung in die Gesch. d. theol. Litera-

tur der Frühscholastik, Regensburg 1948, S. 89) aufzählt. Den Aufweis der Quellen, aus denen der um 1195 schreibende Magister schöpft, konnte H. selbst erweitern (S. 4). Trotz ihrer „zum größten Teil wörtlichen Abhängigkeit von den Vorlagen“ (S. 4) ist diese „Compilatio“ indes durchaus kein systemloses Flickwerk. Sie verfiert vielmehr unter fruchtbarer Gegenüberstellung der verschiedenen Schulrichtungen des 12. Jhdts. die Leitlinie des Porretanismus.

Die Drucklegung solcher Werke lohnt sich im allgemeinen nicht. Für die problemgeschichtliche Forschung bedeutet indes die hier gebotene Übersicht über den Aufbau des Ganzen sowie über den Inhalt der einzelnen Kapitel sowie zahlreicher Teilfragen eine um so willkommener Erleichterung, als H. auch jeweils den genauen Fundort in 3 Hss. angibt. Um einen konkreten Einblick in die „stark dialektische Methode“ (S. 4) des Kompilators zu gewinnen, würde allerdings wohl mancher die Beifügung eines dafür exemplarischen Textstückes wünschen.

Mainz

Rudolf Haubst

Zwei hier anzuzeigende Veröffentlichungen sind als Werke von zwei Theologen, die die kirchenrechtliche Entwicklung ihrer Zeit maßgeblich beeinflusst haben, auch heute von kirchenrechtsgeschichtlichem Interesse.

Die Kirchenverfassungsgeschichte Karl Bernhard Hundeshagens (1810–1872), die unter dem Titel: *Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik*, insbesondere des Protestantismus. (I. Band, Wiesbaden 1864. Unveränderter Neudruck, Frankfurt [Minerva GmbH] 1963. XXIII, 546 S., geb. DM 75.–) erschien, ist ein kirchengeschichtliches Werk, das im Zusammenhang mit der tätigen Beteiligung des Verfassers in der Unionsfrage gesehen werden muß.

Das Werk besteht aus drei Abhandlungen. Die erste behandelt „Das religiöse und das sittliche Element der christlichen Frömmigkeit nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse und dem unterschiedenen Einfluß desselben auf die Lehr- und Kirchenbildung des älteren Protestantismus“. Hier zeigt H., von der dem Christentum eigenen Synthese des Religiösen und des Sittlichen ausgehend, wie Katholizismus und älterer Protestantismus gleichermaßen das religiöse Moment des Christentums mit einer das Sittliche verkürzenden Einseitigkeit hervorgehoben hätten. Hierin sieht er eine Ursache für die mangelhafte Ausbildung des Gemeindeprinzips und der ungenügenden Unterscheidung von Kirche und Staat, insbesondere im Luthertum.

Die zweite Abhandlung behandelt „Das Reformationswerk Ulrich Zwinglis oder die Theokratie in Zürich“. Sie galt seinerzeit als klassische Darstellung der Züricher Reformation und ist auch heute noch beachtlich.

Die dritte und umfangreichste Abhandlung betrifft „Die unterscheidende religiöse Grundeigentümlichkeit des lutherischen und des reformierten Protestantismus und dessen Rückwirkung auf die Neigung und Fähigkeit beider zur Kirchenbildung“. Das Werk schließt mit einer Darstellung der letzten Gründe der lutherisch-reformierten Differenzen. Dabei hebt der Verfasser die kirchenpolitischen Vorteile des vorwiegend tätigen reformierten Wesens gegenüber der geringen Fähigkeit zur Kirchenbildung in der lutherischen Frömmigkeit hervor. Als Beispiel der Verwechslung der theologischen Schulinteressen mit den kirchlich-religiösen dient das konfessionelle Neuluthertum. Trotz seiner eindeutigen Sympathie für die reformierte Tradition blieb H. ein Feind jedes engen Konfessionalismus. Dementsprechend liegt der Akzent seines Buches auf der Betonung des beiden Bekenntnissen Gemeinsamen.

Irrtümlich übernahm der Nachdruck des zweiten Werkes unter dem Titel: *Academische Reden über das sowohl allgemeine als auch Teutsche Protestantische Kirchen-Recht* (Tübingen 1742. Unveränderter Nachdruck, Frankfurt [Minerva GmbH] 1963. VIII, 552 S., geb. DM 75.–) die Genitivform des Autorennamens vom originalen Titelblatt. Richtig heißt der Verfasser Christoph Matthäus Pfaff (1686–1760).

Er war eine barocke Gestalt: Wunderknabe, ehrgeiziger Musterschüler, Kavallerier, Lebeamann, Universalgelehrter, habgieriger, herrschsüchtiger Professor der Theologie und Vielschreiber, der sich rühmte, in wenigen Jahren thetische und polemische,

exegetische, pastorale und asketische Theologie, alte und neue Kirchengeschichte, Kirchenrecht und theologische Literaturgeschichte privatim und privatissime gelesen zu haben, und zwar so, daß man in drei Jahren einen vollständigen theologischen Kursus bei ihm vollenden könne. Er hat eine Reihe von kirchenrechtlichen Abhandlungen hinterlassen, die ihm den bleibenden Ruhm eingebracht haben, ein Hauptvertreter des Kollegialismus zu sein. Dies rechtfertigt den vorliegenden Neudruck. Seine *Dissertatio de originibus iuris ecclesiastici veraque eiusdem indole* (1719, mehrfach aufgelegt) war epochenmachend. Ihr folgten 1742 die akademischen Reden. Hier wurde die Kollegialtheorie zuerst konsequent durchgeführt. Es ist dies das staatskirchenrechtliche System, das von der Soziallehre des rationalen Naturrechts bestimmt, die Kirche wie den Staat nicht als göttliche Stiftung oder Anstalt versteht, sondern als den vertraglich begründeten Zusammenschluß freier Menschen (Teil I Kap. 1 § 1). Die völlige Rechtsgleichheit in der Kirche, in der es nur Hörende und Lehrende, aber keine Befehlenden gibt, zeigt bereits eine Beeinflussung durch den pietistischen Gemeinschaftsbegriff. Während das vorangehende, ebenfalls schon naturrechtlich bestimmte Territorialsystem das landesherrliche Kirchenregiment aus dem *ius Territorii et Superioritatis* ableitete und die Kirche konsequent in den Staatsaufbau einbezog, unterscheidet der Kollegialismus Staat und Kirche mit Entschiedenheit. Den Kirchen wird als Vereinen eine eigene Vereinsgewalt (*iura collegialia*) zugesprochen. Diese umfassen die Bestallung der Kirchendiener, die Kirchengewalt, kirchliche Gesetzgebung, Gottesdienstordnung, Verwaltung des Kirchenguts u. a. Zwar werden diese Rechte gemäß den Staatsgesetzen ausgeübt, aber sie gelten als Ausfluß der Kirchen- und nicht der Staatsgewalt. Der Staat hat den Kirchen gegenüber nur dieselben Rechte, die ihm gegenüber allen im Staate bestehenden Vereinen zukommen (Teil I Kap. 5 § 4). Die staatliche Kirchenhoheit ist als ein Aufsichtsrecht, als die auf die Kirchen angewandte Vereinshoheit von der Kirchengewalt prinzipiell scharf unterschieden (Teil I Kap. 5 u. 8). Tatsächlich wurde freilich auch die Kirchengewalt vom Staat gehandhabt. Typisch naturrechtlich erklärte Pfaff dies als einen nur scheinbaren Widerspruch: Indem die Kirchen zu groß wurden, um sich „collegialiter zu governieren“, übertrugen sie ihre Kollegialrechte der Obrigkeit – „*pacto vel tacito vel expreso*“ (Teil I Kap. 5 § 9). Die staatlichen Rechte erfuhren so eine tatsächliche Verstärkung gegenüber den „collegialen“.

Die Bedeutung Pfaffs als Kirchenrechtler besteht also nicht darin, der Kirche größere Selbständigkeit verschafft zu haben. Aber er hat mit der schärfer akzentuierten Unterscheidung zwischen Kirche und Staat, Kirchengewalt und staatlicher Kirchenhoheit der Selbständigkeit der Kirchenverfassung vorgearbeitet. Das ist sein bleibendes, den Neudruck rechtfertigendes Verdienst.

Es ist wohl ein nicht zu übersehendes Zeichen für die gegenwärtige Lage der Kirchenrechtswissenschaft, daß das Geschäft der Neudrucke sich selbst für diese heute dem personellen Umfang nach kleine Disziplin lohnt. Jeder am Kirchenrecht Interessierte wird dankbar zu den neugedruckten Werken freuen, welche auf dem Antiquariatsmarkt kaum mehr zu beschaffen sind.

Göttingen

Axel v. Campenhausen

Das Schicksal der Klöster in der Zeit des Nationalsozialismus wird in einer kleinen Schrift am Beispiel der bayerischen Benediktinerabteien deutlich gemacht (Sigrid Altmann, *Bayerns Benediktiner unterm Hakenkreuz*. Feldafing/Obb., Verlag Friedl Brehm, 1964. 33 S., kart. 3.50 DM), die eine gute Dokumentation enthält, von den einschlägigen Artikeln des Reichskonkordats bis zu den diese durchbrechenden Maßnahmen der NS-Behörden, Zeugnisse, die für sich sprechen.

Berlin

Karl Kupisch

Ein wichtiges Hilfsmittel für den Kirchenhistoriker liegt in dem *Church History Index, 1889-1961* (Hrsg. Holley M. Shepherd, *The American Society of Church History*, 1963) jetzt vor. Der Index umfaßt die „Papers“ der Gesellschaft,